

Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Wald Nr. 03/2021

Wien, 24. Februar 2021

Gebührentarif des Bundesamtes für Wald für Tätigkeiten nach dem Holzhandelsüberwachungsgesetz (Holzhandelsüberwachungsgesetz-Gebührentarif)

Aufgrund des § 3 Abs. 6 des BFW-Gesetzes (BFWG), BGBl. I Nr. 83/2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 189/2013, und § 13 des Holzhandelsüberwachungsgesetzes (HolzHÜG), BGBl. I Nr. 178/2013, wird nach Zustimmung der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus und des Bundesministers für Finanzen verordnet:

§ 1. (1) Die Gebühr für die Standarderledigung Anerkennung/Nichtanerkennung einer FLEGT-Genehmigung für die Einfuhr FLEGT-geregelter Waren des Bundesamtes für Wald nach § 13 Z 1 HolzHÜG beträgt pro FLEGT-Genehmigung € 105,90. Im Gebührenbescheid und in der Anlage wird diese Gebühr als Tarifpost (TP) 1 angeführt.

(2) Jegliche Tätigkeiten von Kontrollorganen des Bundesamtes für Wald im Rahmen einer FLEGT-Kontrolle, die in Zusammenhang mit Maßnahmen gemäß § 6 HolzHÜG (Prüfung, Probenahme, Untersuchung und Begutachtung) sowie für damit verbundene Maßnahmen gemäß §§ 5,7 und 8 HolzHÜG stehen und die über die unter (1) beschriebene Standarderledigung hinausgehen, stellen einen Mehraufwand dar, da in derartigen Fällen die Gültigkeit der FLEGT-Genehmigung nur durch weitergehende Prüfungen und/oder Abstimmung mit anderen Behörden bzw. den zuständigen Stellen in den FLEGT-Partnerländern festgestellt werden kann. Dieser Mehraufwand wird nach tatsächlichem Personal- und Sachaufwand berechnet, wobei die zu entrichtende Gebühr pro Einheit (= angefangene halbe Stunde) mittels der Tarifpost (TP) 2 berechnet wird. Die Kosten für den

gesamten Zeitaufwand, der dem Bundesamt für Wald in diesem Zusammenhang entstanden ist (inklusive etwaiger Reisekosten), werden dem Einführer mittels Bescheid vorgeschrieben, sofern diese Kosten nicht schon sonst von diesem ersetzt werden. Reisekosten, die im Zusammenhang mit Untersuchungen anfallen, sind unter sinngemäßer Anwendung der Reisegebührevorschrift 1955 des Bundes zu ersetzen.

(3) Die Gebühren für Tätigkeiten des Bundesamtes für Wald nach § 13 Z 2 HolzHÜG, die im Fall der Feststellung von Zuwiderhandlungen gegen die dort genannten Rechtsakte zu entrichten sind, werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet: Dies inkludiert sowohl den gesamten Zeitaufwand, der dem Bundesamt für Wald im Rahmen der Kontrolle des Marktteilnehmers entstanden ist und der mittels Tarifpost (TP) 3 der Anlage dieses Gebührentarifbescheides berechnet wird sowie etwaige Reisekosten, als auch die Kosten nach § 6 Abs. 2 HolzHÜG, außer es tritt § 9 Abs. 2 HolzHÜG ein. Reisekosten, die im Zusammenhang mit Untersuchungen anfallen, sind unter sinngemäßer Anwendung der Reisegebührevorschrift 1955 des Bundes zu ersetzen. Das Bundesamt für Wald macht den sich daraus ergebenden Gebührenbetrag in der Anzeige des Marktteilnehmers bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde geltend. Diese Gebühren sind dem Beschuldigten von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde im Straferkenntnis zur direkten Entrichtung an das Bundesamt für Wald vorzuschreiben.

(4) Im Rahmen einer physischen Kontrolle eines Containers ist vor dem Öffnen des Containers aus arbeitsmedizinischen Gründen eine Restgasmessung durchzuführen. Auf Wunsch des Anmelders oder in begründeten Verdachtsfällen bei Fehlen von Messprotokollen und Beweisen einer erfolgten Restgasmessung durch ein vom Anmelder beauftragtes, autorisiertes Organ wird die Messung von einem Kontrollorgan des Bundesamtes für Wald durchgeführt. In diesem Fall hat der Importeur eine Gebühr von € 45,20 pro Container zu entrichten, die im Gebührenbescheid und in der Anlage als Tarifpost (TP) 4 angeführt ist.

(5) Werden die per Bescheid vorgeschriebenen Gebühren nicht entrichtet, ergeht eine Zahlungserinnerung (1. Mahnung). Erfolgt innerhalb von 21 Tagen weiterhin kein Zahlungseingang, ergeht die 2. Mahnung mit Vorschreibung von Mahnkosten gemäß Tarifpost (TP) 5.

(6) Bei der Verrechnung der Gebühren ist die Endsumme auf volle 10 Cent abzurunden oder aufzurunden. Hierbei werden Beträge bis einschließlich 4 Cent abgerundet, Beträge ab 5 Cent aufgerundet.

(7) Tätigkeiten, die in der Anlage nicht angeführt sind, sind dem Antragsteller im Einzelfall nach den erbrachten Aufwendungen (Personal- und Sachaufwand) zu verrechnen; diese sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.

(8) Die Gebühren für Sachverständige, die das Bundesamt für Wald heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.

(9) Die Gebühren sind, wenn sie nicht ohne weiteres entrichtet werden, mit Bescheid vorzuschreiben.

(10) Die Gebühren sind Einnahmen des Bundesamtes für Wald.

§ 2. Der Gebührentarif tritt mit 01.03.2021 in Kraft.

Anlage

Gebühren anlässlich der Vollziehung des Holzhandelsüberwachungsgesetzes, sofern die Vollziehung durch das Bundesamt für Wald erfolgt:

Tarifpost	Art der Tätigkeit	Gebühr [€]	Einheit
1	Standarderledigung Anerkennung/Nichtanerkennung einer FLEGT-Genehmigung für den Import FLEGT-geregelter Waren	105,90	Je Ladung
2	Mehraufwand bei Maßnahmen gemäß § 6 HolzHÜG (Prüfung, Probenahme, Untersuchung und Begutachtung) sowie für damit verbundene Maßnahmen gemäß §§ 5,7 und 8 HolzHÜG im Rahmen einer FLEGT-Kontrolle	35,40	Je angefangener halber Stunde
3	Gebühren im Falle von festgestellten Zuwiderhandlungen gem. § 13 Z 2 HolzHÜG sowie für damit verbundene Maßnahmen gemäß §§ 5,7 und 8 HolzHÜG	34,70	Je angefangener halber Stunde
4	Durchführung einer Restgasmessung von begasten Containern, die gemäß HolzHÜG zu überprüfen sind, auf Wunsch des Anmelders oder in begründeten Verdachtsfällen bei Fehlen von Messprotokollen und Beweisen einer erfolgten Restgasmessung durch ein vom Anmelder beauftragtes autorisiertes Organ	45,20	Pauschalgebühr je Container
5	Mahnkosten inkl. Postgebühren	12,20	Je Mahnung
6	Fotokopien je Seite € 0,20; pro Auftrag jedoch mindestens	1,50	Je Auftrag
7	Zu versendende Post: Verpackungs- und Versandkosten: Kostendeckung, jedoch mindestens	2,00	Je Auftrag